

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

„sexualisierte Gewalt“

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ ist hierbei etwas irreführend. Gewalt im Sinne von körperlicher Zwangsentfaltung ist nämlich nicht erforderlich. Vielmehr geht es um die Ausübung sexueller Handlungen an, mit oder vor anderen Menschen gegen oder ohne deren Willen. Auch ist der Begriff der sexuellen Handlung weit zu verstehen. Es geht nicht nur um Sexualität im engeren Sinn, wie zum Beispiel Geschlechtsverkehr, sondern um alle Handlungen mit sexuellem Bezug, also auch einfache Berührungen oder sogar Handlungen ohne Körperkontakt wie zum Beispiel anzügliche Äußerungen oder Beleidigungen wegen körperlicher oder geschlechtsspezifischer Merkmale, den Umgang mit Sexualität oder der sexuellen Orientierung.

„sexueller Übergriff“

Die gesetzliche Ausgangsnorm ist hierbei der „sexuelle Übergriff“. Ein solcher liegt vor, wenn jemand gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person an oder vor dieser sexuelle Handlungen vornimmt. Solche Taten sind strafbar mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren. Um einen sexuellen Übergriff handelt es sich auch dann, wenn die sexuelle Handlung nicht notwendigerweise gegen den Willen des Opfers ausgeübt wird, aber ohne dessen Willen oder Zustimmung, zum Beispiel wenn ein überraschender Angriff erfolgt oder wenn eine Situation ausgenutzt wird, in der das Opfer zu Widerstand oder Äußerung eines Willens überhaupt nicht in der Lage ist (zum Beispiel im Schlaf oder bei einer starken Alkoholisierung).

„sexuelle Nötigung“

Wendet der Täter oder die Täterin bei der sexuellen Handlung Gewalt an oder droht mit Gewalt, um die Handlung zu erzwingen, spricht man von „sexueller Nötigung“ mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr bis zu 15 Jahren.

„Vergewaltigung“

Von „Vergewaltigung“ mit einer Strafandrohung von mindestens zwei Jahren bis zu 15 Jahren spricht das Gesetz, wenn der Täter mit dem Opfer (gegen dessen Willen, aber nicht notwendigerweise mit Gewalt) Geschlechtsverkehr ausübt oder besonders erniedrigende Handlungen vornimmt, insbesondere wenn diese mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind.

„besonders schutzwürdige Personen“

Während es in all diesen Fällen also maßgeblich das Hinwegsetzen des Täters oder der Täterin über einen entgegenstehenden Willen des Opfers ist, hat das Gesetz erkannt, dass es auch Personengruppen gibt, die besonders schutzwürdig sind.

Zu besonders schutzwürdigen Personengruppen gehören in erster Linie Kinder. Bei diesen Personengruppen kommt es zur Begründung einer strafbaren Handlung nicht auf einen entgegenstehenden Willen des Opfers an, sondern es genügt die Vornahme der sexuellen Handlung an und für sich. Eine strafbare Handlung liegt hier selbst dann vor, wenn die sexuellen Handlungen mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden.

Dies gilt auch für den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen, also von Personen zwischen 14 und 18 Jahren. Zur Begründung einer Strafbarkeit müssen hier aber im Unterschied zum sexuellen Missbrauch von Kindern noch bestimmte Umstände hinzukommen, nämlich entweder das Ausnutzen einer Zwangslage, das Versprechen einer Entlohnung oder eines Geschenks für die sexuelle Handlung oder das Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung.

„Tateinheit“

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch mehrere Straftatbestände gleichzeitig verwirklicht werden können. Das Gesetz spricht hier von Tateinheit. Wer zum Beispiel mit einem Kind gegen dessen Willen den Geschlechtsverkehr ausübt, wird wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes bestraft. Dies hat zur Folge, dass dann auch wesentlich höhere Strafen verhängt werden.

„sexuelle Belästigung“

Das Strafgesetzbuch versteht unter sexuellen Handlungen nur solche „von einiger Erheblichkeit“. Dies hatte bis zur letzten Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 zur Folge, dass bestimmte Handlungen, die vom Gesetz nicht als „erheblich“ eingestuft werden, nicht unter Strafe gestellt waren. Darunter fällt zum Beispiel ein (vielleicht nur flüchtiges, vom Täter aber gezielt gewolltes) Berühren der weiblichen Brust oder des Gesäßes oberhalb der Bekleidung oder eine Berührung am Oberschenkel. Nichtsdestotrotz fühlen sich Opfer sexualisierter Handlungen zu Recht sehr häufig erniedrigt, zu bloßen Sexualobjekten herabgestuft und in ihrem Selbstbestimmungsrecht auf körperliche und sexuelle Integrität beeinträchtigt.

Derartige Handlungen sind daher seit 2016 als „sexuelle Belästigung“ ebenfalls strafbar.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die einzelnen Straftatbestände im Rahmen dieses Konzeptes natürlich nur sehr vereinfacht und nicht absolut vollständig dargestellt werden können.